

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erneute erhebliche Unfälle auf der neuen Bundesstraße 88 zwischen Ilmenau und Gehren

Die neue Bundesstraße 88 (B 88n) von Ilmenau nach Gehren war bereits regelmäßig Gegenstand von meinen Anfragen. Dies resultiert aus den wiederkehrenden, erheblichen Unfällen. Grund der neuerlichen Anfrage sind zwei erst kürzlich passierte weitere schwere Verkehrsunfälle. Bisher ist die Landesregierung mit Blick auf bauliche Veränderungen untätig geblieben. In vergangenen Anfragen wurde das Unfallpotenzial als noch zu gering eingeschätzt.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5928** vom 3. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2024 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Gefahrenpotenzial auf der B 88n insbesondere mit Blick auf die neuerlichen Unfälle?

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 27. Mai 2024 kam es im Bereich der Bundesstraße B 88n zwischen Ilmenau (Bereich Autobahnanschlussstelle Ilmenau-Ost) und Gehren zu insgesamt 33 Verkehrsunfällen, darunter fünf Verkehrsunfälle mit insgesamt bedauerlicher Weise zwei getöteten, drei schwerverletzten und drei leichtverletzten Personen. Hinsichtlich der Unfallursachen sind dabei sogenannte "Wildunfälle" (Wildtiere unfallursächlich) mit elf Verkehrsunfällen und jeweils sieben Verkehrsunfälle aufgrund "ungenügendem Sicherheitsabstand" sowie "nicht angepasster Geschwindigkeit" Hauptunfallursachen. Hinsichtlich der Grundlagen für die Definition von Unfallhäufungsstellen wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 7/4619 (in Drucksache 7/7956) und 7/4963 (in Drucksache 8487) verwiesen. Ein veränderter Sachstand liegt dahin gehend gegenwärtig nicht vor.

2. Werden bauliche oder verkehrliche Änderungen an der Bundesstraße vorgenommen, um die Gefahr weiterer Unfälle einzugrenzen?

Antwort:

Aufgrund der Unfalllage im in Rede stehenden Bereich erfolgte bereits im Jahr 2023 ein Ortstermin der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Ilmenau unter Beteiligung von Polizei und der Thüringer Straßenbauverwaltung. Bauliche Veränderungen im Streckenabschnitt sind nicht angezeigt. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wurden diskutiert, darunter auch eine eventuelle Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 Kilometer pro Stunde. Die weitere Prüfung, Begründung und gegebenenfalls Veranlassung von eventuellen verkehrsrechtlichen Anordnungen, wie zum

Beispiel eine Geschwindigkeitsbeschränkung, ist Aufgabe der Stadt Ilmenau als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde. Diese Prüfung dauert gegenwärtig noch an.

3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahrensituation einzugrenzen?

Antwort:

Zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung muss das strenge Erfordernis des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sein. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 41 zu Zeichen 274 sollen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind (Unfallursache). Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall also, wenn häufig Geschwindigkeitsverstöße auftreten, muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Die Nichteinhaltung von Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung stellt keine Grundlage für Einschränkungen dar. Dabei sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

Karawanskij
Ministerin